

Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4909, 11/6633 —

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksachen 11/5242, 11/6633 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung **des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 a und 1 b werden gestrichen.

Bonn, den 14. März 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Die von der CDU/CSU-Fraktion und der Fraktion der FDP beantragte Änderung des Abfallgesetzes, wonach die Verwertung oder Behandlung von Abfällen auch in Anlagen zulässig sein soll, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallentsorgung dienen und die einer Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, steht im Widerspruch zu wichtigen Grundsätzen des Abfallrechts. So fällt ein nach § 7 des Abfallgesetzes notwendiges Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen ebenso weg wie die im Abfallgesetz verankerten Möglichkeiten der befristeten Genehmigung und des Versagungsermessens. Ebenso entfällt künftig für eine derartige Abfallentsorgung die nach Abfallrecht notwendige Bedarfsprüfung und die Einbettung in ein Abfallwirtschaftskonzept.

Nach dem Wortlaut der Beschlußempfehlung können Abfälle künftig sowohl durch Beimischung in Kraftwerken, Zementwerken, Stahlwerken, Kupferhütten, Verschmelzanlagen, Aluminiumhütten und dergleichen verbrannt werden, als auch auf andere Art und Weise, schlimmstenfalls durch Beimischung, in Anlagen entsorgt werden, die nicht der Abfallentsorgung dienen. Hierdurch wird der vergleichsweise strenge Stand der Technik, wie er für Abfallentsorgungsanlagen gilt oder im Entwurf zur Zeit beraten wird, unterlaufen. Durch diese Abfall-Umverteilung sind mehr spezifische Emissionen zu erwarten.

Schließlich wird der im Abfallgesetz verankerte Grundsatz der Abfallvermeidung unterlaufen, weil zu befürchten ist, daß die Abfallströme in Zukunft zum großen Teil nicht mehr über das vergleichsweise strenge Abfallrecht abgewickelt werden, sondern beispielsweise von Energieerzeugern als Einsatzstoff genutzt und dem vergleichsweise weniger strengen Immissionsschutzrecht unterworfen werden.